

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

18. WP - 17. Sitzung (öffentlicher Teil)

Finanzausschuss

18. WP - 17. Sitzung

am Montag, dem 10. Dezember 2012, 10:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Barbara Ostmeier (CDU) Vorsitzende
Dr. Axel Bernstein (CDU)
Petra Nicolaisen (CDU)
Dr. Kai Dolgner (SPD)
Simone Lange (SPD)
Tobias von Pein (SPD)
Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Wolfgang Dudda (PIRATEN)
Lars Harms (SSW)

Anwesende Abgeordnete des Finanzausschusses

Thomas Rother (SPD) Vorsitzender
Tobias Koch (CDU)
Hans Hinrich Neve (CDU)
Peter Sönnichsen (CDU)
Birgit Herdejürgen (SPD)
Eka von Kalben (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Torge Schmidt (PIRATEN)

Weitere Abgeordnete

Dr. Ralf Stegner (SPD)
Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Bericht der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa zum Vorfall in der Justizvollzugsanstalt Lübeck	4
Umdrucke 18/468, 18/471	
(wird gegebenenfalls in Teilen gemäß Artikel 17 Abs. 3 LV i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 3 GeschO nicht öffentlich beraten)	
2. a) Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glückspielwesen in Deutschland (Erster Glückspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV)	10
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/79	
b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze	
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW Drucksache 18/104	
14 Schutz der Vertraulichkeit und Anonymität der Telekommunikation	14
Antrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/311	
4. Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags auf Durchführung eines Volksbegehrens „Für vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen“	17
Antrag der Volksinitiative „Für vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen Drucksache 18/375	
(im Wege der Selbstbefassung gemäß Artikel 17 Abs. 2 Satz 2 LV und § 14 Abs. 1 Satz 2 GeschO)	
5. Verschiedenes	18

Die Vorsitzende des federführenden Innen- und Rechtsausschusses, Abg. Ostmeier, eröffnet die gemeinsame Sitzung mit dem Finanzausschuss um 9:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Bericht der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa zum Vorfall in der Justizvollzugsanstalt Lübeck

[Umdrucke 18/468, 18/471](#)

(wird gemäß Artikel 17 Abs. 3 LV i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 3 GeschO zum Teil nicht öffentlich beraten)

M Spoorendonk verweist einleitend auf den kurzen schriftlichen Bericht, der den Sprechern der Fraktionen schon im Vorwege zu dieser Sitzung zugeleitet worden sei. Sie stellt sodann noch einmal den Ablauf des Vorfalls in der Justizvollzugsanstalt Lübeck am 1. Dezember 2012, der Gegenstand des Tagesordnungspunktes sei, im Einzelnen dar.

Dazu führt sie unter anderem aus, der Sicherungsverwahrte B. sei seit Jahren ein regelmäßiger Gottesdienstbesucher. Normalerweise sitze Herr B. dabei in der ersten Reihe. Am Samstag habe er dagegen in der Reihe 3 gesessen, in der Nähe der Eingangstür. Auf gezielte Nachfrage des Seelsorgers habe B. geantwortet, er habe Magen-Darm-Probleme. Herr B. habe dann während eines Gesangs den Kirchenraum verlassen. Die Justizhauptsekretärin S., die im Gottesdienst die Aufsicht geführt habe, sei Herrn B. gefolgt, um ihm die Toilettentür im Vorflur aufzuschließen. Als sie sich zur Tür umgedreht habe, habe Herr B. sie von hinten angegriffen. Da Frau S. sich geistesgegenwärtig und mutig durch einen Biss in die Hand zur Wehr gesetzt und laut geschrien habe, habe Herr B. daraufhin von ihr abgelassen. Das Schreien sei im Kirchenraum zu hören gewesen. Daraufhin seien alle Gefangenen und der Seelsorger in den Vorflur gestürmt. Zwei Gefangene hätten Herrn B. festgehalten und von Frau S. weggezogen. Die übrigen Gefangenen und der Seelsorger seien mit dazugekommen. Frau S. habe frühzeitig ihr Personennotrufgerät benutzt und über Funk Alarm ausgelöst. Nach wenigen Minuten seien sechs Bedienstete aus den nahegelegenen Bereichen am Ort des Geschehens gewesen, darunter zwei weibliche Bedienstete, die sich insbesondere Frau S. angenommen hätten und mit ihr in das Krankenhaus gefahren seien. Das Kriseninterventionsteam der Anstalt sei informiert worden und habe die vor Ort anwesenden Bediensteten betreut.

M Spoorendonk stellt fest, dass die Reaktion von Frau S. besonders positiv hervorgehoben werden müssten. Sie habe professionell und auch sehr mutig reagiert. Daneben sei auch das Verhalten der übrigen Gefangenen positiv zu bewerten, die sofort eingegriffen und Herrn B. festgehalten und so einen weiteren gefährlichen Angriff auf Frau S. verhindert hätten. Diese Hilfeleistung sei nicht selbstverständlich, vor allem da die Gruppe schon seit vielen Jahren gemeinsam an den Gottesdiensten teilgenommen habe.

Sie informiert weiter darüber, dass Herr B. nach dem Vorfall unverzüglich in die Sicherheitsabteilung der JVA Lübeck verlegt worden sei. Die Staatsanwaltschaft habe die Ermittlungen aufgenommen.

Zu den vermutlichen Planungen von Herrn B. im Hinblick auf diesen Vorfall führt sie aus, es sei noch nicht aufgeklärt worden, ob Herr B. gezielt einen Angriff auf Frau S. persönlich habe durchführen wollen, ob er eine Sexualstraftat oder eine Geiselnahme mit Flucht oder auch beides geplant habe. Für die Geiselnahme mit Flucht könnte dabei sprechen, dass Herr B. mehrere kurze und lange Unterhosen und mehrere warme Sweatshirts übereinander getragen habe. Dass er zumindest habe Gewalt anwenden oder androhen wollen, ergebe sich aus den zwei selbst gebastelten Stichwaffen und den Schnürsenkeln, die er in seinen Schuhen versteckt gehabt habe. Bei den Stichwaffen handele es sich um jeweils einen Zahnbürstenstil, an deren Ende zwei Plastikspitzen von einem Geodreieck mit Klebeband angebracht gewesen seien. Vermutlich habe Herr B. jedoch zunächst gewusst, dass Frau S. die Gefangenen zur Kirche begleiten und dort bleiben würde. Herr B. sei sehr spät zum Treffpunkt für den Kirchengang erschienen. Das sei vorher auch aufgefallen. Möglicherweise habe er von der Abteilung B 2 die Galerie hinunter auf B 1 geschaut, um zu sehen, welche Bedienstete die Begleitung übernehmen werde und sich dann entsprechend präpariert beziehungsweise zur Tat entschlossen. Herr B. habe in einem Gespräch gegenüber dem Sicherheitsinspektor den Vorfall bagatellisiert; er vertrete die Auffassung, weder eine Sexualstraftat noch eine Geiselnahme versucht zu haben. Die vielen Kleidungsstücke habe er damit begründet, dass er leicht friere. Für das Mitführen der Werkzeuge habe er keine Erklärung abgegeben.

M Spoorendonk geht weiter noch kurz auf die Organisation der Gottesdienstbesuche in der JVA ein. Der Anstaltspastor erstelle monatlich im Voraus eine Übersicht, wann für die Gefangenen aus den unterschiedlichen Hafthäusern Gottesdienste angeboten würden. Diese Übersicht werde auf den Stationen ausgehängt. Diejenigen Gefangenen, die an dem Gottesdienst teilnehmen wollten, meldeten sich morgens bei der Kostausgabe. Die Stationsbediensteten prüften dann, ob ein Hinderungsgrund im Sinne des § 52 Strafvollzugsgesetz vorliege. Gemäß § 54 Strafvollzugsgesetz habe ein Gefangener grundsätzlich das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses teilzunehmen. Er kön-

ne davon nur ausgenommen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit und Ordnung geboten sei. Nach dem aktuellen Sicherungsplan der JVA Lübeck müssten bei mehr als zehn Gefangenen zwei Bedienstete als Aufsicht eingesetzt werden. Bei einer kleineren Anzahl reiche die Beaufsichtigung durch eine oder einen Bediensteten. Am 1. Dezember 2012 hätten acht Gefangene am Gottesdienst teilgenommen. Daher sei die Beaufsichtigung durch eine Bedienstete erfolgt. Der Anstaltsseelsorger sei nicht in erster Linie zur Beaufsichtigung eingesetzt, nehme aber durch seine Anwesenheit auch Ordnungs- und Sicherungsfunktionen wahr. Für das Haus G sei die Abteilung G IV zuständig für die Organisation des Gottesdienstes. Auf der Abteilung seien an diesem Tag ein weiblicher und ein männlicher Bediensteter eingesetzt gewesen. Da der männliche Bedienstete als Schichtleiter eingesetzt gewesen sei, habe die weibliche Bedienstete das Verbringen der Gefangenen zum Kirchenraum übernommen und auch die dortige Aufsicht geführt. Gründe, weshalb Herr B. hätte an dem Gottesdienst nicht teilnehmen dürfen, hätten nicht vorgelegen. Herr B. sei durch den Vollzugsplan zu Freizeitmaßnahmen und auch zum Gottesdienst ohne weitere Einschränkung zugelassen gewesen.

M Spoorendonk informiert weiter darüber, dass anstaltsseitig jetzt darüber nachgedacht werde, den Sicherungsplan für die Beaufsichtigung bei Gottesdiensten wie folgt zu ändern: Bei weniger als zehn Personen im Gottesdienst sei ein männlicher Bediensteter zur Beaufsichtigung in der Kirche einzuteilen. Die Aufsicht habe sich in der Nähe der Eingangstür aufzuhalten. Ab zehn Gefangenen sollten zwei Bedienstete, davon mindestens ein männlicher Bediensteter, zur Aufsicht eingeteilt werden.

Sie geht weiter kurz auf die Zusammensetzung der Gefangenengruppe näher ein, die gemeinsam mit Herrn B. den Gottesdienst besucht habe. Einer in dieser Gruppe befinde sich in Sicherungsverwahrung, gegen einen weiteren Gefangenen sei die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung angeordnet worden. Vier dieser Gefangenen hätten Sexualstraftaten begangen, einer eine Straftat gegen das Betäubungsmittelgesetz. Zwei seien wegen Mordes verurteilt worden. Die beiden zuletzt genannten hätten Herrn B. überwältigt und festgehalten.

Zur Kontrolle der Gefangenen vor der Teilnahme an dem Gottesdienst führt M Spoorendonk aus, dass die Gefangenen vor Verlassen der Abteilung durch Abtasten der Oberbekleidung von einem männlichen Bediensteten durchsucht würden. Dabei seien die von Herrn B. mitgeführten Stichwaffen in seinen Schuhen nicht entdeckt worden. Dies wäre auch nur bei einer kompletten Umkleidung möglich gewesen. Auch der Einsatz von Metallrahmensonden hätte nicht zum Erfolg führen können, da die mitgeführten Gegenstände aus Plastik gewesen seien. Der Haftraum von Herrn B. sei wöchentlich durchsucht worden. Die von Herrn B. gebastelten

Werkzeuge bestünden aus zugelassenen Gegenständen, Zahnbürsten und Geodreiecken. Schnürsenkel seien ebenfalls zugelassen.

M Spoorendonk bietet an, gegebenenfalls auf Nachfrage etwas zu den von Herrn B. begangenen Straftaten und zu seiner Persönlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung auszuführen.

Sie geht sodann auf das Thema Frauen als Bedienstete im Strafvollzug näher ein. Einleitend verweist sie auf den Bericht der Landesregierung aus dem Jahr 2008 zum Thema Frauen im Justizvollzugsdienst. Seitdem habe es keine weitere systematische Aufarbeitung dieses Themas gegeben. Der seit etwa 20 Jahren praktizierte Einsatz von Frauen im Justizvollzugsdienst, insbesondere im allgemeinen Vollzugsdienst, habe - das sei aus ihrer Sicht die wichtigste Feststellung - insgesamt zu einer nachhaltigen positiven Veränderung des Klimas in den Anstalten geführt. Die weiblichen Bediensteten legten selbst Wert darauf, dass sie grundsätzlich ohne Einschränkungen in allen Bereichen eingesetzt würden. Nur in wenigen Bereichen, beispielsweise in der Sicherheitsabteilung, würden keine Frauen eingesetzt. Konkret auf die JVA Lübeck bezogen, ergebe sich folgende Situation. Von den 230 Stellen des allgemeinen Vollzugsdienstes seien 48 Stellen mit Frauen besetzt. 16 Mitarbeiterinnen arbeiteten im Frauenvollzug, 32 im Männervollzug. Die Frauenquote in der JVA Lübeck entspreche in etwa der Situation in den anderen Anstalten.

Der Vorfall am 1. Dezember 2012 habe bestätigt, dass von Sicherungsverwahrten natürlich immer auch eine Gefährdung ausgehen könne. Darum wolle sie noch einmal deutlich machen, dass mit dem verbesserten Behandlungsangebot für Sicherungsverwahrte durch die Neuregelung dieses Bereichs genau dort angesetzt werde. Die deutlich intensivierten Behandlungsmaßnahmen würden in Zukunft eine viel bessere Bewertung ermöglichen, welche Gefahren von einem Sicherungsverwahrten ausgehen könnten; und die damit bessere Einschätzung der Person des Sicherungsverwahrten ermögliche gezielte Maßnahmen, die die Gefährlichkeit des Sicherungsverwahrten reduzieren könnten. Ziel müsse es sein, die Gefährlichkeit so zu reduzieren, dass eine Entlassung in die Freiheit möglich werde. Hierfür seien bei dieser Personengruppe erhebliche Aufwendungen erforderlich.

M Spoorendonk nimmt Bezug auf eine Pressemitteilung, in der die Frage aufgeworfen worden sei, ob es einen Ursachenzusammenhang zwischen dem Vorfall und der mangelnden Personalausstattung in der JVA gebe. Dazu könne sie sagen, dass am 1. Dezember 2012 sämtliche Dienstposten besetzt gewesen seien und die Beaufsichtigung des Gottesdienstes entsprechend des aktuellen Sicherungsplans der Anstalt erfolgt sei. M Spoorendonk weist darauf hin, dass die eingesetzte weibliche Bedienstete für die Gottesdienstbegleitung auch diejenige Bedienstete gewesen sei, die im Dienstplan für diese Aufgabe vorgesehen gewesen sei. Die An-

stalt befasse sich aber mit dieser Frage auch noch einmal genauer. Hierzu liege jedoch noch kein Bericht vor.

Abg. Dr. Breyer möchte in der anschließenden Aussprache zunächst wissen, welche Vorschriften es für das Personal gebe, wenn es im Beisein von Gefangenen Türen aufschließen müsse. - St Dr. Schmidt-Elsaëber antwortet, dabei komme es immer auf die konkrete Situation an. Jeder Gefangene müsse im Hinblick auf seine Gefährlichkeit beobachtet und eingeordnet werden. Wenn ein Bediensteter es mit einem Gefangenen zu tun habe, bei dem man mit gefährlichen Handlungen rechnen müsse, verhalte sich dieser natürlich anders als in diesem konkreten Fall.

Im Zusammenhang mit Fragen der Vorsitzenden, Abg. Ostmeier, zur Intensität der Durchsuchung der Gefangenen vor Gottesdiensten führt St Dr. Schmidt-Elsaëber unter anderem aus, die Untersuchung der Gefangenen erschöpfe sich im Abtasten. Deshalb seien auch die Gegenstände, die der Gefangene B. in seinen Schuhen versteckt gehabt habe, nicht entdeckt worden. Die Anstalt habe dieses Thema jedoch noch einmal aufgegriffen und werde den Umfang der Untersuchungen vor dem Gottesdienstbesuch noch einmal prüfen. Dabei dürfe man jedoch nicht vergessen, dass eine Untersuchung, je nachdem, in welchem Umfang sie stattfindet, auch einen erheblichen Aufwand für die Bediensteten bedeute. Deshalb werde jeder Gefangene nach seiner Gefährlichkeit in eine Kategorie eingeteilt. Dementsprechend würden dann auch die Untersuchungen mehr oder weniger umfangreich durchgeführt.

Abg. Rother begrüßt, dass sowohl die JVA schnell über diesen Vorfall informiert habe als auch die Sprecher der Landtagsfraktionen durch die Landesregierung umfassend und schnell informiert worden seien. Er fragt, ob dieser Vorfall, bei dem die betroffene Beamtin den Notrufknopf getätigt habe, der ansonsten von den Bediensteten oft kritisch gesehen werde, die Einstellung gegenüber diesem Instrument verändert habe. - St Dr. Schmidt-Elsaëber erklärt, das Ministerium habe keine kritischen Stimmen aus der Anstalt im Zusammenhang mit dem Funktionieren dieses Instrumentes gehört. Dass das Gerät in diesem Fall zuverlässig funktioniert habe, zeige die Tatsache, dass innerhalb kürzester Zeit sechs Bedienstete am Ort des Vorfalls anwesend gewesen seien.

Auf Nachfrage von Abg. Nicolaisen antwortet M Spoorendonk, dass die heute im Ausschuss gegebenen Informationen weitgehend als abschließend betrachtet werden könnten. Die Anstalt selbst beschäftige sich zurzeit noch einmal detaillierter mit dem Vorkommnis, dem Einsatz einer weiblichen Bediensteten als einzige Aufsichtsperson im Gottesdienst und der Frage, ob hier eine Änderung im Arbeitsplan vorgenommen werden sollte. Sollte es in diesem Zusammenhang zu neuen Erkenntnissen oder Veränderungen kommen, werde sie gern den Aus-

schuss darüber informieren. Sie stellt fest, der Vorfall habe gezeigt, dass die Reaktion der Bediensteten professionell gewesen sei. Sie betont aber noch einmal, dass mit dem neuen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz eine sehr viel intensivere Betreuung der Sicherungsverwahrten und damit auch genauere Einschätzung ihrer Person erfolgen werde. Sie sei davon überzeugt, dass alles, was mit Therapie zu tun habe, künftig für diesen Personenkreis noch besser gehandhabt werden könne.

Die Frage von Abg. Dr. Breyer nach der zukünftigen Sicherheitseinstufung des Gefangenen B. beantwortet St Dr. Schmidt-Elsaëber dahin gehend, der Gefangene B. befinde sich jetzt in der Sicherungsabteilung der JVA. Seine neue Einstufung und alles Weitere werde noch geprüft. Er gehe davon aus, dass es zu einem Strafverfahren kommen werde, dies bleibe jedoch zunächst abzuwarten.

Der Ausschuss setzt seine Beratungen in einem nicht öffentlichen Teil fort (siehe nicht öffentlichen Teil der Niederschrift).

Punkt 2 der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glückspielwesen in Deutschland (Erster Glückspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV)

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 18/79](#)

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW
[Drucksache 18/104](#)

(überwiesen am 24. August 2012 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Finanzausschuss)

hierzu: [Umdrucke](#) [18/69](#), [18/75](#), [18/91](#), [18/105](#), [18/142](#), [18/144](#), [18/145](#),
[18/149](#), [18/168](#), [18/169](#), [18/176](#), [18/177](#), [18/178](#), [18/179](#),
[18/180](#), [18/182](#), [18/183](#), [18/184](#), [18/185](#), [18/186](#), [18/187](#),
[18/188](#), [18/189](#), [18/190](#), [18/191](#), [18/192](#), [18/193](#), [18/194](#),
[18/195](#), [18/196](#), [18/197](#), [18/199](#), [18/200](#), [18/201](#), [18/202](#),
[18/203](#), [18/204](#), [18/205](#), [18/206](#), [18/207](#), [18/208](#), [18/209](#),
[18/210](#), [18/214](#), [18/215](#), [18/216](#), [18/217](#), [18/223](#), [18/224](#),
[18/228](#), [18/241](#), [18/281](#), [18/298](#), [18/301](#), [18/409](#)

Frau Dr. Riedinger, Wissenschaftlicher Dienst des Landtags, fasst kurz den Sachstand zum Notifizierungsverfahren zusammen und führt unter anderem aus, durch die von der Kommission gemäß Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie vorgelegte ausführliche Stellungnahme verlängere sich die Stillhaltefrist bis zum 7. Januar 2013. Innerhalb der Stillhaltefrist müsse Deutschland, also Schleswig-Holstein, begründen, welche Maßnahmen aufgrund dieser Stellungnahme ergriffen würden beziehungsweise begründen, warum die Kritik in der ausführlichen Stellungnahme nicht berücksichtigt werde. Das Gleiche gelte für die ausführliche Stellungnahme, die Malta abgegeben habe. Darüber hinaus lägen Bemerkungen der EU-Kommission und des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie vor, die für sich genommen die Stillhaltefrist zwar nicht verlängerten, aber bei der Ausarbeitung des Gesetzes so weit wie möglich zu berücksichtigen seien. Von daher sei es üblich, auch auf diese Bemerkungen innerhalb der Stillhaltefrist zu antworten.

Als Schwerpunkte in den Stellungnahmen nennt Frau Dr. Riedinger zum einen Bedenken gegen die Wahrung der Verhältnismäßigkeit durch den Gesetzentwurf und die Frage der Kohärenz. Außerdem werde Anstoß daran genommen, dass die Gesetzentwürfe keine ausführliche Begründung und Folgenabschätzung enthielten, deshalb würden in den Stellungnahmen insbesondere weitere Informationen über die Motivation der Abkehr von der bisherigen Regelung gewünscht.

Diese Informationen - so Frau Dr. Riedinger weiter - könnten eigentlich nur von denjenigen geliefert werden, die den Gesetzentwurf in das Verfahren eingebracht hätten. Deshalb schlage der Wissenschaftliche Dienst in Anlehnung an das Verfahren beim letzten Mal, dem Notifizierungsverfahren zum jetzt gültigen Glücksspielgesetzes, vor, dass die den Gesetzentwurf einbringenden Fraktionen hierzu so schnell wie möglich Stellung nehmen sollten, der Wissenschaftliche Dienst diese dann in die von der Kommission geforderte Form bringen und für die Übermittlung sorgen könne. Vor dem Hintergrund der anstehenden Weihnachtsfeiertage sei es wünschenswert, diese möglichst noch vor der Weihnachtspause vorzulegen. Die Übermittlung geschehe elektronisch, nehme also nicht viel Zeit in Anspruch. Es sei jedoch zu berücksichtigen, dass die EU-Kommission die Gelegenheit habe, dann auf diese Erwiderung aus Schleswig-Holstein beziehungsweise Deutschland noch einmal zu antworten. Die vorgesehene zweite Lesung in der Januar-Tagung des Landtags spreche deshalb ebenfalls dafür, die Antwort an die EU-Kommission so schnell wie möglich auf den Weg zu bringen.

Auf Nachfrage von Abg. Harms führt Frau Dr. Riedinger aus, in den Regularien sei nicht vorgesehen, dass die Stillhaltefrist noch einmal verlängert werden könne. Die Antwort der Kommission auf die Reaktion des Mitgliedstaates auf die ausführliche Stellungnahme der Kommission könne auch nach Ablauf der Stillhaltefrist noch eingehen. Diese habe dann jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Herr Dr. Petzold, Mitarbeiter im Referat EU-Angelegenheiten, EFRE, GRW, „Konversionsbüro“ im Wirtschaftsministerium, stellt klar, dass der Landtag nicht bis zum 7. Januar 2013 eine Stellungnahme gegenüber der EU-Kommission abzugeben habe, sondern dass der 7. Januar 2013 lediglich die Frist darstelle, bis zu der das Gesetz nicht in Kraft gesetzt werden dürfe. Wenn die Kommission nach Eingang der Antwort aus Schleswig-Holstein beziehungsweise Deutschland der Meinung sei, dass ihre ausführliche Stellungnahme und ihre Bemerkung in dem Gesetzentwurf nicht ausreichend berücksichtigt seien, werde sie ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten.

Auf Nachfrage von Abg. Dr. Dolgner erklärt Frau Dr. Riedinger, dass gemäß Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie eine Verpflichtung des Mitgliedstaates bestehe, auf eine ausführliche Stellung-

nahme der Kommission zu antworten. Dies geschehe innerhalb der Stillhaltefrist. Auch bei Bemerkungen werde erwartet, dass eine Antwort aus dem Mitgliedstaat gegeben werde. Das sei allerdings mehr eine Frage der Höflichkeit.

Im Zusammenhang mit einer Frage von Abg. von Kalben antwortet Herr Dr. Petzold, dass es für die Antwort der EU-Kommission auf die Antwort des Mitgliedstaates im Zusammenhang mit einer ausführlichen Stellungnahme keine vorgesehenen Fristen gebe. Üblicherweise sei bei solchen Kommissionsverfahren als Erarbeitungszeit für die Stellungnahme der Kommission etwa ein Kalendermonat anzusetzen. - Frau Dr. Riedinger erklärt, es biete sich schon bei einer Auslegung der Richtlinie nach Sinn und Zweck an, dass der Mitgliedstaat innerhalb der Stillhaltefrist antworte, welche Maßnahmen er zu ergreifen beabsichtige, um die Kritik aus der ausführlichen Stellungnahme der EU-Kommission aufzugreifen. Eine Antwort an die Kommission erst dann, wenn das Gesetz sozusagen verabschiedet sei, erscheine wenig sinnvoll.

Abg. Dr. Dolgner schlägt vor, entsprechend des Verfahrens in der letzten Legislaturperiode bei der Notifizierung des Glücksspielgesetzes zu verfahren: Die antragstellenden Fraktionen erarbeiteten zunächst eine Antwort auf die eingegangenen Stellungnahmen, die dann dem Wissenschaftlichen Dienst zur Weiterleitung und Verarbeitung zugeleitet und den Ausschüssen nachträglich zur Kenntnis gegeben werden sollte.

Abg. Koch erklärt für seine Fraktion, er sei mit dem vorgeschlagenen Verfahren entsprechend des Vorgehens in der letzten Legislaturperiode einverstanden. Fraglich sei für ihn jedoch, ob der Landtagstermin im Januar 2013 für die zweite Lesung der Gesetzentwürfe zu erreichen sein werde. Selbst wenn es den Regierungsfractionen noch gelingen werde, ihre Antwort vor Weihnachten an die EU-Kommission abzusenden, könne man mit einer Antwort der EU-Kommission frühestens kurz vor der Landtagssitzung rechnen. Er könne sich deshalb nicht vorstellen, wie die beiden Ausschüsse im Januar in der Lage sein sollten, eine qualifizierte Beschlussfassung zu den vorliegenden Gesetzentwürfen zu treffen, ohne in die Gefahr eines Vertragsverletzungsverfahrens zu laufen. Er appelliere deshalb an die Regierungsfractionen, für die Verabschiedung der Gesetzentwürfe die Februar-Tagung des Landtags in Aussicht zu nehmen.

Abg. Herdejürgen erklärt, die Regierungsfractionen könnten zusichern, dass möglichst frühzeitig die Antwort auf die Stellungnahmen vorgelegt werde. Sie halte daran fest, die Verabschiedung der Gesetzentwürfe für die Januar-Tagung vorzusehen. Wenn noch irgendwelche unvorhergesehenen Hindernisse auftauchen sollten, müsse darauf natürlich reagiert werden,

aber im Moment sehe ihre Fraktion keinen Anlass, von dem vorgesehenen Zeitplan abzuweichen.

Abg. Dr. Breyer ist mit dem vorgeschlagenen weiteren Verfahren hinsichtlich der Beantwortung der in den Stellungnahmen aufgeworfenen Fragen im Notifizierungsverfahren einverstanden und bittet um Zuleitung der eingegangenen Stellungnahmen. - Frau Dr. Riedinger weist darauf hin, dass eine Verumdruckung der Stellungnahmen nicht möglich sei, da die Kommission in ihrer Stellungnahme ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass es sich um ein internes Verfahren handle, die Kommission also Wert darauf lege, dass diese Dokumente nicht veröffentlicht würden. Aber es sei selbstverständlich eine Unterrichtung der Mitglieder des Landtags möglich.

Auf die Frage von Abg. Dr. Breyer, ob die Regierungsfractionen auf die jetzt schriftlich vorgelegte Kritik in den Stellungnahmen reagieren und Änderungen der Gesetzentwürfe vorsähen, antwortet Abg. Dr. Dolgner, die Landtagsausschüsse hätten sich bisher inhaltlich zu den beiden vorliegenden Gesetzentwürfen noch gar nicht geäußert. Dies werde in der Sitzung am 9. Januar 2013 stattfinden. Bis dahin könnten alle Fraktionen ihre Änderungsvorschläge vorlegen.

Die beiden Ausschüsse kommen überein, ihre Beratungen zu den Gesetzentwürfen in einer gemeinsamen Sitzung am 9. Januar 2013 fortzusetzen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Schutz der Vertraulichkeit und Anonymität der Telekommunikation

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/311](#)

(überwiesen am 15. November 2012)

hierzu: [Umdruck 18/487](#)

Abg. Dr. Dolgner weist kurz auf den vorgelegten Änderungsantrag der Regierungsfaktionen und der Fraktion der PIRATEN in [Umdruck 18/487](#) hin.

Abg. Dr. Bernstein begrüßt, dass in dem Änderungsantrag nicht mehr mit der Feststellung gearbeitet werde, dass der neue Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft verfassungswidrig sei, sondern lediglich Forderungen an die Politik aufstelle. Das sei zu begrüßen. - Abg. Dr. Breyer verweist auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in der deutlich festgestellt werde, dass die jetzige Rechtslage verfassungswidrig sei. Im Übrigen sei diese Feststellung auch im Ursprungsantrag lediglich Teil der Begründung gewesen. Auch das ULD habe inzwischen klargestellt, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht verfassungskonform sei.

Abg. Dr. Bernstein bemerkt sodann zu Nummer 1 des Antrags, [Umdruck 18/487](#), fraglich sei, ob durch die mögliche Kollision mit dem sogenannten Doppeltürenmodell, dass das Bundesverfassungsgericht an dieser Stelle entwickelt habe, für die Nutzer und Sicherheitsbehörden nicht eher eine Rechtsunsicherheit geschaffen werde. Die entsprechende Zweiteilung, einerseits die Regelung, wie kommen die Daten vom Anbieter zu den Sicherheitsbehörden, und andererseits die Frage, die speziell nicht in diesem Gesetz geregelt werde, was darf die Sicherheitsbehörde mit den Daten machen, aufzuheben beziehungsweise sie sozusagen in einer Regelung zusammenfassen zu wollen, widerspreche der bisherigen Systematik. - Abg. Dr. Breyer weist darauf hin, dass die weitere Verwendung der Daten nach dem vorgelegten Antrag der Regierungskoalition und der PIRATEN gar nicht geregelt werden solle, sondern es gehe lediglich um die Voraussetzungen, unter denen Daten übermittelt und erhoben werden dürften. Das sei auch Gegenstand des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. - Abg. Dr. Dolgner weist darauf hin, dass der inzwischen nicht mehr gültige § 113 b TKG genau die gleiche Systematik beinhaltet habe, die von Abg. Dr. Bernstein als unsystematisch

bewertet werde. § 113 b TKG habe nämlich die Gründe genannt, weshalb Daten erhoben werden dürften. Wenn sich der Bundesgesetzgeber schon die Mühe mache, den Ländern sogar zu verbieten, im Zusammenhang mit den Normen zur Gefahrenabwehr im Landesverwaltungsgesetz vorzusehen, die Betroffenen darüber im Nachgang zu informieren, dass Daten übermittelt worden seien, um beispielsweise einen Suizidversuch zu verhindern - das habe gar nichts mit Strafverfolgung zu tun -, sei es doch unlogisch, dass der Gesetzgeber eine Norm weiter nicht die gleiche Regelungstiefe anwenden beziehungsweise wenigstens die Grundlagen festlegen wolle, nämlich die Gründe für die Erfassung bei den Bestandsdaten. Seiner Meinung nach sei eher das unsystematisch. Der Antrag der Regierungskoalition und der PI-RATEN vermeide es sogar, qualitative Gründe für die Einschränkung zu nennen. Damit habe die Landesregierung durchaus eine gewisse Freiheit in den Verhandlungen. Seine Fraktion sei der Auffassung, dass der Bundesgesetzgeber an der Stelle Klarheit schaffen müsse, was verfassungsmäßig und politisch geboten sei. Insofern halte man an der Formulierung für die Nummer 1 des Antrags fest.

Abg. Dr. Bernstein geht weiter auf die Nummer 2 des Antrags, [Umdruck 18/487](#), ein und erklärt, die CDU-Fraktion halte die Regelung, die in dem Gesetzentwurf des Bundes für die Abfrage von IP-Adressen durch Behörden vorgesehen sei, für sachdienlich. Hierüber könne man aber unterschiedlicher Auffassung sein. - Abg. Dr. Dolgner bemerkt, auch wenn die CDU-Fraktion eine andere Auffassung dazu vertrete, wie mit IP-Daten umgegangen werden solle, sei man sich doch eigentlich darin einig, dass man für sie einen höheren Standard als für einfache Bestandsdaten fordern müsse. Wenn es überlappende Daten gebe, sei es doch logisch, dass man dann den höheren Standard ansetze. Dies müsste eigentlich auch von der CDU-Fraktion so gesehen und insofern die Nummer 2 des Antrags unterstützt werden. Darüber hinaus sei es für alle Beteiligten einfacher, wenn man schon direkt im Telekommunikationsgesetz sehen könne, unter welchen Voraussetzungen Bestandsdaten erfasst und weitergegeben werden dürften und man sich nicht noch alle einzelnen Normen herausuchen müsse, die in dem Fall einschlägig seien. - Abg. Dr. Bernstein stellt noch einmal fest, für seine Fraktion sei die Abstufung, die in dem Bundesgesetz vorgenommen werde, ausreichend. - Abg. Dr. Breyer weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung überhaupt keine Abstufung zwischen der Identifizierung von Internetnutzern und einer bloßen Bestandsdatenabfrage, wem gehört eine bestimmte Telefonnummer, vorsehe.

Abg. Dr. Bernstein hält an der Auffassung fest, dass es sinnvoll sei, die Frage, wie eine Übertragung von Daten rechtssicher zu erfolgen habe, von der Frage zu trennen, auf welcher Grundlage die Daten zu übermitteln seien. Deshalb spreche sich seine Fraktion gegen die Nummer 1 des vorliegenden Antrages aus. - Abg. Dr. Breyer stellt klar, dass es in der Nummer 1 des Antrages nicht darum gehe festzuschreiben, welche Daten ermittelt und erhoben

werden dürften. Es werde lediglich die Forderung aufgestellt, dass im Gesetz klar festgelegt werden müsse, auf der Grundlage welcher Vorschriften Bestandsdaten erhoben werden dürften. Damit solle ausgeschlossen werden, dass auf der Grundlage anderer allgemeiner Vorschriften Bestandsdaten abgefragt würden. Das entspreche auch der Forderung des Bundesverfassungsgerichts, qualifizierte Voraussetzungen für Bestandsdatenabfragen zu schaffen. - Abg. Dr. Bernstein stellt fest, aus seiner Sicht stelle es lediglich einen Unterschied in der Formulierung dar, ob man in Einzelnormen in verschiedenen Gesetzes eine Rechtsgrundlage habe, oder diese Einzelnormen dann noch einmal gesammelt in ein anderes Gesetzes hinein-schreibe. - Abg. Dr. Dolgner erklärt, es sei richtig, in einer übergreifenden Norm die Standards festzusetzen, damit deutlich werde, was erlaubt sei, und in dieser dann auch die nachfolgenden Normen zu benennen. - Abg. Dr. Breyer hält das sogar für verfassungsrechtlich geboten. Denn das Bundesverfassungsgericht habe entschieden, dass für die Abfrage von Bestandsdaten eine spezifische Rechtsgrundlage erforderlich sei. - Abg. Dr. Bernstein räumt ein, dass man in dem Ergebnis, was man mit der neuen gesetzlichen Regelung erreichen wolle, gar nicht so weit auseinander liege. Die CDU-Fraktion sei jedoch der Auffassung, dass die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht aufgestellt habe, mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf auf Bundesebene erfüllt würden.

In der anschließenden Abstimmung über den Antrag der Fraktion der PIRATEN empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PIRATEN und SSW gegen die Stimmen der CDU dem Landtag die Annahme des Antrags in der aus [Umdruck 18/487](#) ersichtlichen Fassung.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags auf Durchführung eines Volksbegehrens „Für vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen“

Antrag der Volksinitiative „Für vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen

[Drucksache 18/375](#)

(im Wege der Selbstbefassung gemäß Artikel 17 Abs. 2 Satz 2 LV und § 14 Abs. 1 Satz 2 GeschO)

Frau Dr. Riedinger, Wissenschaftlicher Dienst des Landtags, führt kurz in den Tagesordnungspunkt ein. Dabei weist sie unter anderem darauf hin, dass sich die inhaltlichen Änderungen der Vorlage gegenüber dem ursprünglichen Antrag der Volksinitiative daraus ergäben, dass zwischenzeitlich Änderungen in der Gemeindeordnung erfolgt seien. Damit seien an ein paar Stellen die ursprünglichen Forderungen der Volksinitiative bereits erfüllt. Der Wissenschaftliche Dienst habe keine formalen Bedenken, die der Zulässigkeit des Antrags auf Durchführung eines Volksbegehrens entgegenstünden.

Herr Petersen, Vertreter der Landeswahl- und Landesabstimmungsleiterin, führt auf Nachfrage von Abg. Dr. Dolgner unter anderem aus, dass das Innenministerium im Zusammenhang mit der Beratung des Landtags über die Volksinitiative damals einen vorsichtigen Hinweis auf eine mögliche Verfassungswidrigkeit gegeben habe. Hintergrund dafür sei die Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes gewesen, das sich mit einem ähnlichen Gesetzentwurf in Bayern befasst habe. Die Grenze, wann die Verfassungswidrigkeit erreicht sei, sei jedoch schwer zu ziehen. Das Verfassungsgericht habe damals in seiner Entscheidung darauf hingewiesen, dass es bestimmte Markpunkte gebe, die einzuhalten seien. Dazu zähle das Demokratieprinzip, hier der Repräsentationsgrundsatz, und das Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Die repräsentative Demokratie dürfe nicht durch einen Zustand ausgehöhlt werden, wo letztlich eine Minderheit die demokratisch gewählte Mehrheit in Räten dominiere. Und letztlich dürfe die Arbeitsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung, und ein Rat gehöre materiell - rechtlich zur Verwaltung, nicht unterminiert werden. - Frau Dr. Riedinger ergänzt, auch der Wissenschaftliche Dienst habe im Zusammenhang mit der damaligen Volksinitiative diese möglichen verfassungsrechtlichen Bedenken gesehen. Danach sei es bedenklich, wenn es überhaupt keine Quoren mehr gebe und man befürchten müsse, dass es sozusagen zu einer „Tyrannei einer Minderheit“ komme, indem eine ganz kleine Minderheit ein

Bürgerbegehren für sich entscheide und anschließend auch Fristen daran gebunden seien, innerhalb derer diese Entscheidung nicht mehr geändert werden dürfe. Das vorliegende Volksbegehren sehe jedoch keine Fristen vor, innerhalb derer eine Gemeindevertretung an eine Entscheidung eines Bürgerentscheids gebunden sei. Deshalb sei der Wissenschaftliche Dienst in der Gesamtabwägung dazu gekommen, dass diese Bedenken nicht so schwerwiegend seien, dass man die Unzulässigkeit des Volksbegehrens empfehlen müsse. Wie ein Gericht entscheiden würde, könne man jedoch nicht vorhersehen.

Abg. Dr. Breyer weist darauf hin, dass auf kommunaler Ebene die Wahlbeteiligung in der Regel sehr gering sei, trotzdem spreche hier niemand beim kommunalen Selbstverwaltungssystem über eine „Tyrannei einer Minderheit“. Wichtig sei aber, dass es Quoren geben müsse, um eine mögliche verfassungsrechtliche Angreifbarkeit der direkten Demokratieinstrumente abzuwehren. Er plädiere dafür, ebenso wie bei der Volksinitiative dem Landtag zu empfehlen, dass auch das Volksbegehren zulässig sei.

In der anschließenden Abstimmung empfiehlt der Innen- und Rechtsausschuss im Wege der Selbstbefassung dem Landtag mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PIRATEN, den Antrag der Initiative auf Durchführung eines Volksbegehrens „Für vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen“, [Drucksache 18/375](#), für zulässig zu erklären.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung, **Verschiedenes**, liegt nichts vor.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 11 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin